

Grenznachweise

A. Grundlegende Grenznachweise

I. Landesgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg

1. Grenzabschnitt zwischen Bayern und dem ehemaligen Land Baden

Über eine gemeinsame Vermessung dieses Abschnitts oder das Bestehen eines besonderen Grenzkartenwerks ist nicht bekannt.

Auf badischer Seite bestehen über diesen Grenzabschnitt Risse von der Ausgangs des vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts durchgeführten Katastervermessung. Es ist anzunehmen, dass der Verlauf der Landesgrenze vor dieser Vermessung im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt worden ist.

Aufseiten Bayerns ist nur das Material aus der ersten Landesaufnahme (zum Teil Brouillons, zum Teil in die Flurkarten eingetragene Spannmaße zwischen den Landesgrenzsteinen) vorhanden.

Der Verlauf der Grenze am Mainfluss von Bettingen bis Freudenberg weicht infolge der Korrektur des Mains offensichtlich von der in den amtlichen Unterlagen der beiden Länder festgelegten Grenzlinie ab; er bedarf einer grundsätzlichen Klärung.

2. Grenzabschnitt zwischen Bayern und dem ehemaligen Land Württemberg

a) Die Handrisse der „Revision und Aufnahme der bayerisch-württembergischen Landesgrenze durch die gemeinsame Kommission in den Jahren 1899 u. f.“.

Die in diesen Rissen festgelegte Landesgrenze wurde von beiden Ländern durch den Staatsvertrag vom 17. Dezember 1904 (s. Art. 10) anerkannt.

b) Entlang der Iller die bayerischen und württembergischen Flurkarten mit der zahlenmäßigen Aufmessung des Grenzverlaufs.

Der in diesen Flurkarten festgelegte Verlauf der Landesgrenze ist nach der Feststellung im vorletzten Absatz auf Seite 6 der „Konstruktion des nach dem Staatsvertrag vom 20. September 1812 durch den Iller Fluss gebildeten Teiles der Landesgrenze zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg vom 18. Oktober 1879“ nach dem Ergebnis der Revisionsarbeiten der

Jahre 1878 und 1879 „auf das Genaueste unter Einfügung sämtlicher geometrischer Konstruktionen und unter Vortrag aller Maße nach den nunmehrigen gesetzlichen Bestimmungen berichtigt und ergänzt worden“.

Die Lithografiesteine mit dem Stand der nach dem Ergebnis der Revisionsarbeiten der Jahre 1878 und 1879 fortgeführten Flurkarten sind beim Bayerischen Landesvermessungsamt vorhanden.

Die 27 Richtungssteine, auf die sich die gesamten Aufmessungen in diesen Flurkarten stützen, sind bereits im Jahre 1828 im alten württembergischen Landesnetz koordiniert, jedoch erst um das Jahr 1879 auch auf den „Münchener Meridian“ umgerechnet worden. Die im alten württembergischen Landesnetz berechneten Koordinaten sind vollständig, die Ergebnisse aus der Umrechnung auf den „Münchener Meridian“ nebst den Berechnungsunterlagen dagegen nur für die Richtungssteine Nr. XX – XXVII (ungefähr 11 km der Illergrenze) vorhanden.

Die Illergrenze von Hoheitsstein 263 bis Hoheitsstein 312 und weiter bis zur Einmündung der Iller in die Donau wurde in den Jahren 1907 – 1916 vom Vermessungsamt Günzburg neu aufgemessen. Die Original-Risse befinden sich beim Vermessungsamt Günzburg, Kopien davon beim Staatlichen und Städtischen Vermessungsamt Ulm. Die Festlegung des dieser Aufmessung zu Grunde liegenden Grenzverlaufs erfolgte im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Länder.

3. Grenzabschnitt zwischen Bayern und dem ehemaligen preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen (hier: Exklave Gemeinde Achberg)

Dieser Grenzabschnitt ist durchwegs abgemarkt. Auf bayerischer Seite bestehen von Stein 77 (bis hierher von Westen Riss Nr. 16 der unter vorstehendem Abschnitt 2 a genannten Revisionsvermessung) bis Stein 87 A 11 Risse vom Jahr 1914 mit zahlenmäßiger Aufmessung der Grenze, von Stein 87 A bis Stein 91 A eine Kartierung 1 : 1000 (gefertigt vom Katasterbüro Sigmaringen im September 1907), ebenfalls mit zahlenmäßiger Aufmessung der Grenze.

Für den Restteil dieses Grenzabschnitts bestehen auf Seiten Baden-Württembergs eine Übersichtskarte 1 : 2500 mit Spannmaßen, zudem von Stein 91 A bis Stein 92 Fortführungsrisse mit Aufmessungen der Steine 91 B und 91 C, sowie von Stein 92 bis 84 (ab hier nach Osten Riss Nr. 17 der unter vorstehendem Abschnitt 2 a genannten Revisionsvermessung) ein Ergänzungsbrouillon mit zahlenmäßigen Aufmessungen von Grenzpunkten.

Es ist nicht bekannt, ob die Grenze vor diesen Aufmessungen beiderseitig anerkannt und die Aufmessungen selbst im beiderseitigen Einvernehmen durchgeführt worden sind.

II. Landesgrenze zwischen Bayern und Hessen

1. **Grenzabschnitt zwischen Bayern und dem ehemaligen Großherzogtum Hessen (Hessen-Darmstadt)**

Auf Seiten Bayerns sind mit Ausnahme einiger weniger Grenzstrecken in den Uraufnahmen der Flurkarten die Spannmaße zwischen den Landesgrenzsteinen in Fußmaßen eingetragen.

Auf Seiten Hessens sind über diesen Grenzabschnitt Zahlenrisse (Brouillons) und Katasterkarten von der im vorigen Jahrhundert durchgeführten Katastervermessung vorhanden. Die Landesgrenzpunkte sind entweder Polygonpunkte oder polar aufgenommen. Die Entfernungen zwischen den Landesgrenzsteinen sind in den Brouillons und in den Katasterkarten eingetragen.

Über eine etwaige g e m e i n s a m e Vermessung dieses Abschnittes oder das Bestehen eines besonderen Grenzkartenwerkes über diesen Abschnitt ist nichts bekannt. Weiterhin ist nicht bekannt, ob der in den beiderseitigen Uraufnahmen dargestellte Grenzverlauf v o r der Aufnahme g e m e i n s a m rechtsgültig festgelegt und n a c h der Aufnahme als richtig anerkannt worden ist.

2. **Grenzabschnitt zwischen Bayern und dem ehemaligen Kurhessen (Hessen-Kassel)**

Nach den im Bayerischen Staatsarchiv in Würzburg in den Akten Nr. 9712 und 9713 vorhandenen Revisionsprotokollen wurde im Jahr 1872 anlässlich der Abtretung der Bezirke Orb und Gersfeld vermutlich die g a n z e G r e n z e zwischen Bayern und ehemaligem Kurhessen unter Aufteilung in 5 Sektionen durch eine gemeinsame Kommission einer Revision unterzogen und dabei die durch die Abtretungen neu gebildeten Grenzen entsprechend den alten Grenzen mit Landesgrenzsteinen abgemarkt.

Die bei der Revision festgelegten Spannmaße zwischen den Landesgrenzsteinen sind streckenweise in die Uraufnahmen der bayerischen Flurkarten (hauptsächlich bei angrenzendem Staatswald), in die bei den bayerischen Vermessungsämtern geführten Flurkarten dagegen durchwegs übernommen worden.

Auf der hessischen Seite liegen von der im vorigen Jahrhundert durchgeführten Katastervermessung Katasterkarten, z. T. mit eingetragenen Spannmaßen, sowie vereinzelt auch Vermessungsrisse vor. In den ehemals bayerischen Bezirken Orb und Gersfeld sind die bayerischen Flurkarten vorhanden. Es ist nicht bekannt, ob die in den Karten enthaltenen Spannmaße mit den bei der vorgenannten Revision festgelegten Spannmaßen übereinstimmen.

Für Teile dieser gemeinsamen revidierten Landesgrenze liegen Abschriften aus dem Winkel- und Streckenregister beim Vermessungsamt Aschaffenburg und Katasteramt Fulda vor.

III. Landesgrenze zwischen Baden-Württemberg und Hessen

Über eine g e m e i n s a m e Vermessung dieser Landesgrenze oder das Bestehen eines b e s o n d e r e n Grenzkartenwerks ist nichts bekannt.

Auf badischer Seite bestehen über diese Grenze Risse von der ausgangs des vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts durchgeführten Katastervermessung. Es ist anzunehmen, dass der Verlauf der Landesgrenze v o r dieser Vermessung im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt worden ist.

Auf Seiten Hessens sind über diesen Grenzabschnitt Zahlenrisse (Brouillons) und Katasterkarten von der im vorigen Jahrhundert durchgeführten Katastervermessung vorhanden. Die Landesgrenzpunkte sind entweder Polygonpunkte oder polar aufgenommen. Die Entfernungen zwischen den Landesgrenzsteinen sind in den Brouillons und in den Katasterkarten eingetragen.

B. Sonstige Grenznachweise

Zu den Grenznachweisen gehören auch die in den beteiligten Ländern entlang der Landesgrenze angefallenen Risse über rechtmäßige Grenzänderungen sowie über Aufmessungen der Landesgrenze anlässlich von Katasterneuvermessungen, Flurbereinigungen und Fortführungsvermessungen, soweit der darin festgelegte Verlauf der Grenze dem rechtmäßigen Verlauf entspricht.